

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition soll eine Erweiterung des Personenkreises in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift § 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung zugunsten von Stomaträgern erreicht werden.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort diskutiert. Es gingen 95 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung wird ausgeführt, Mitte 2009 sei der Personenkreis, welchem Parkerleichterungen eingeräumt würden, auf Patienten mit Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa sowie Träger doppelter Stomata erweitert worden. Nach Ansicht des Petenten sollten Träger aller gängigen Stomatypen erfasst sein werden. Bundesweit gebe es rd. 100 000 Stomaträger. Eine solche Anlage könne aus verschiedenen Gründen in jedem Lebensalter notwendig werden. Die Mehrzahl werde infolge von Krebserkrankungen im Alter von etwa 60 bis 70 Jahren eingesetzt. Naturgemäß sei für die Patienten die Stuhl- bzw. Urinentleerung nicht steuerbar. Es bestehe eine Gefahr von 50 Prozent, Komplikationen zu erleiden. Die Zahl der Träger eines doppelten Stomas – also Personen, die vom derzeit in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) umgrenzten Personenkreis erfasst sind – sei im Verhältnis zur Zahl der Träger einer Einzelanlage gering. Die individuellen Einschränkungen seien jedoch identisch. Es sei deshalb nicht ersichtlich, warum die weiteren Stoma-ursächlichen Diagnosen bislang nicht erfasst sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingabe und die Diskussion im Internet verwiesen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt gesondert eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass zu unterscheiden ist zwischen der Berechtigung zur Benutzung von Behindertenparkplätzen (Parkplätze mit „Rollstuhlsymbol“) und der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ausnahmen von mit Verkehrszeichen angeordneten Halt- und Parkverboten.

Behindertenparkplätze dürfen nur von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie von blinden Menschen (Merkzeichen „aG“ bzw. „B1“ im Schwerbehindertenausweis) benutzt werden.

Das Merkzeichen „aG“ setzt voraus, dass die Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt ist. Maßstab ist eine Querschnittslähmung. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art der Erkrankung die Gehbehinderung zurückgeht. Entscheidend ist, ob Betroffene sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Fahrzeugs bewegen können. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorliegenden Einschränkungen geprüft. Personen, deren Gehfähigkeit nicht in solchem Maße eingeschränkt ist, erhalten nicht die Berechtigung, auf Behindertenparkplätzen zu parken.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO können die Straßenverkehrsbehörden der Länder von mit Verkehrszeichen angeordneten Halt- und Parkverboten Ausnahmen genehmigen. Dazu gehört das Parken im eingeschränkten Haltverbot, in Fußgängerzonen und das zeitlich unbegrenzte Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten. Bis Mitte 2009 durften nach der angesprochenen Verwaltungsvorschrift nur schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinden Menschen solche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Im Frühjahr 2009 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, den Berechtigtenkreis, dem Ausnahmegenehmigungen erteilt werden dürfen, um vier Gruppen schwerbehinderter Menschen zu erweitern.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses können im Ergebnis viele schwerbehinderte Personengruppen Ansprüche anmelden, um in den Genuss von Parkerleichterungen zu kommen. In der Vergangenheit haben sich verschiedene Interessengruppen dafür eingesetzt, ebenfalls als berechnigte Personengruppe in die einschlägigen Vorschriften aufgenommen zu werden. Der Kreis der Berechnigten würde sich – nicht im konkreten Fall, aber in der Summe – um ein Vielfaches erhöhen.

Parkraum ist oft knapp bemessen. Insofern ist es erforderlich, die Inanspruchnahme privilegierter Parkflächen auf jene Verkehrsteilnehmer zu begrenzen, für die es am nötigsten ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass derzeit eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Neubestimmung des Personenkreises, dem unter medizinischen Gesichtspunkten Parkerleichterungen eingeräumt werden sollen, diskutiert. Der Petitionsausschuss hält es für angezeigt, auch die vorliegende Petition, die Argumentation und die Schilderung aus Sicht der Betroffenen in die Überlegungen einzubeziehen. Er empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.